FAQs/Häufig gestellte Fragen

1. Wo finde ich alle Informationen zum Förderprogramm?
2. Wer kann einen Antrag stellen?
3. Wie kann ein Antrag gestellt werden?
4. Kann ein Träger mehrere Anträge stellen?
5. Was sind die Voraussetzungen, um einen Antrag zu stellen?
6. Was umfasst die Förderung?
7. Was bedeutet „Pauschale“ im Förderprogramm?
8. Welche Zielgruppen werden vom Programm berücksichtigt? Sind Geflüchtete Teil der Zielgruppe?
9. Wer entscheidet über meinen/unseren Antrag?
10. Kann das Projektkonzept nachträglich geändert werden? Was geschieht, wenn wir unsere Projektziele nicht erreichen?
11. Braucht es zur Durchführung des Projektes Fachpersonal?
12. Kann eine Stellenausschreibung auch intern erfolgen?
13. Können bestehende Stellen weiterfinanziert werden?
14. Kann ein Träger mehrere Projekte beantragen?

Wo finde ich alle Informationen zum Förderprogramm?

Alle Dokumente zum Förderprogramm erhalten Sie auf der Seite der ILB.

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind im Fördertatbestand 1 (= Erstellung eines Armutspräventionskonzeptes) die kommunalen Gebietskörperschaften, d.h. die Landkreise und die kreisfreien Städte.

Antragsberechtigt sind im FT 2 (= Umsetzungsprojekte) die kommunalen Gebietskörperschaften, freie Träger der Wohlfahrtspflege, lokale Netzwerke & Initiativen.

NEU: Im FT 2 können auch Träger der freien Wohlfahrtspflege und kreisangehörige Kommunen Projekte zur sozialraumbezogenen Teilplanung für die Armutsprävention durchführen.

Wie kann ein Antrag gestellt werden?

Der Antrag wird im Portal der ILB mit den dazugehörigen Unterlagen gestellt.

Kann ein Träger mehrere Anträge stellen?

Ja, das ist möglich. Es sind sowohl mehrere Anträge innerhalb eines Landkreises/einer Stadt, als auch kreisübergreifende Anträge möglich.

Was sind die Voraussetzungen, um einen Antrag zu stellen?

Geplante Vorhaben im Fördertatbestand 2 (Umsetzungsprojekte) benötigen vom betreffenden Landkreis/der kreisfreien Stadt die Bestätigung, wonach das geplante Vorhaben nicht den dortigen Planungen widerspricht.

Alle Vorhaben müssen den in der Richtlinie beschriebenen „Gegenstand der Förderung“ (vgl. Richtlinie Pkt. 2) adressieren. Eine diesbezügliche Antragsberatung erfolgt durch die Projektbegleitung der Stiftung SPI.

Was umfasst die Förderung?

Die Förderung umfasst Personal- und Sachausgaben. Die Förderung bemisst sich nach den beantragten Personalkosten, die zur Projektdurchführung notwendig erscheinen. Dabei gilt die Obergrenze von bis zu 1,5 Vollzeitäquivalenten, die als direkte Personalausgaben förderfähig sind. Als Tarifobergrenze ist im FT 1 die Entgeltgruppe E 12 TVöD und im FT 2 die Entgeltgruppe S 12 TVöD zuwendungsfähig.

Auf diese Personalkosten errechnet sich eine Pauschale, die 20 % der direkten Personalkosten umfasst. Diese Pauschale deckt alle restlichen Ausgaben ab.

Dieser Summe (direkte Personalkosten als 100 % + 20/100 als Pauschale) ist zu 80 % förderfähig. Zur Gesamtfinanzierung ist deshalb ein Eigenanteil von 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erforderlich.

Eine Beratung zu antragsbedingten Besonderheiten erhalten Sie bei der Projektbegleitung der Stiftung SPI.

Was bedeutet „Pauschale“ im Förderprogramm?

Die Pauschale umfasst alle „restlichen Ausgaben“ der Projekte, insbesondere die Mittel zur Projektdurchführung (Miete und Nebenkosten, Büroausstattung, Reisekosten, Verbrauchsgüter, Öffentlichkeitsarbeit, projektbezogene Versicherungen, Ausgaben für die gesetzliche Unfallversicherung, Betriebsumlagen U1, U2, U3 sowie die jeweiligen Verwaltungskosten.)

Diese Ausgaben müssen nicht detailliert nachgewiesen werden und müssen auch nicht bei einer Prüfung belegt werden.

Welche Zielgruppen werden vom Programm berücksichtigt? Sind Geflüchtete Teil der Zielgruppe?

Zielgruppe des Programms sind armutsgefährdete Kinder und ihre Familien. Dabei können ausdrücklich auch aktuelle Bedarfe in der Projektgestaltung berücksichtigt werden. Ja, die Richtlinie erwähnt explizit die Bewältigung der sozialen Folgen der Corona-Pandemie sowie die Integration von geflüchteten Kindern und ihren Familien.

Wer entscheidet über meinen/unseren Antrag?

Es wird empfohlen, in der Antragsstellung mit der Projektbegleitung der Stiftung SPI zusammenzuarbeiten. In jedem Fall wird der abgabefähige

Antrag (Projektkonzept max.15 Seiten inkl. Finanzierungsplanung über das Portal der ILB zur Begutachtung durch das MSGIV (Inhalt) und die ILB (Finanzen) eingereicht.

Kann das Projektkonzept nachträglich geändert werden? Was geschieht, wenn wir unsere Projektziele nicht erreichen?

Das kommt auf den Einzelfall an. Grundsätzlich gilt:

Finanziell: Eine Anpassung der beantragten Förderhöhe in Richtung eines geringeren Betrages ist immer möglich.

Bezogen auf die Projektziele: In den Anlagen 1 und 2 zur Richtlinie sind die Anforderungen an die jeweiligen Konzepte (Armutsprävention in FT 1 bzw. Umsetzungsvorhaben in FT 2) aufgeführt. Die jeweiligen Projektziele müssen im Antrag dargestellt werden. Dabei empfiehlt es sich bei der Formulierung der Ziele, den zukünftig unterstellten Projektverlauf hinreichend offen zu beschreiben, um flexibel auf eine immer mögliche Schwerpunktverlagerung im Projekt reagieren zu können.

Mit der positiven Votierung des Antrags durch das Ministerium und durch die ILB ist sichergestellt, dass das geplante Vorhaben richtlinienkonform durchgeführt werden kann. Selbstverständlich hängt der Projekterfolg, so wie er im Antrag durch die Zielsetzung in Aussicht gestellt wird, von einer Vielzahl von Bedingungen ab. Deshalb ist es vorstellbar, dass im Projektverlauf einzelne Maßnahmen oder Teilschritte neu ausgerichtet werden. Wenn am Projektende (üblicherweise nach drei Jahren) einzelne Ziele nicht vollständig erreicht wurden, dann kann ein Mehrwert des Projektes darin bestehen, die Gründe für das Nichterreichen dieser Teilziele nachvollziehbar darzustellen.

Alle geförderten Projekte sind zur Zusammenarbeit mit der Projektbegleitung der Stiftung SPI angehalten (vg. Richtlinie Pkt. 6.2). Die Projektbegleitung unterstützt die Programmteilnehmenden auch bei der Projektdurchführung. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, um alle bewilligten Vorhaben antrags- und richtliniengemäß durchzuführen und abzuschließen.

Braucht es zur Durchführung des Projektes Fachpersonal?

Welche Art des Fachpersonals zur Projektdurchführung benötigt wird, hängt u.a. von der Zielsetzung des Vorhabens ab. Projekte, die im Sozialraum wirken, suchen üblicherweise Fachkräfte mit einem (sozial-)pädagogischen Hintergrund. Projekte, die eine Konzepterstellung zum Inhalt haben, benötigen Expertise in der Sozialplanung.

Es ist auch möglich, ein Projekt mit einem Schwerpunkt auf die Koordination bereits vorhandener Angebote zu beantragen. In diesem Fall sind mindestens allgemeine sozialwissenschaftliche Kenntnisse erforderlich, um die zielgruppenspezifischen Belange mit dem Projektvorhaben innerhalb einer vorhandenen oder aufzubauenden Struktur von Akteuren abzustimmen.

Kann eine Stellenausschreibung auch intern erfolgen?

Die beantragten Stellen können sowohl extern als auch intern ausgeschrieben werden.

Können bestehende Stellen weiterfinanziert werden?

Eine einfache Weiterförderung über das Programm „Stark vor Ort“ ist nicht möglich. Da ein mögliches Fördervorhaben jedoch maßgeblich auf den hierzu geplanten Stellen(anteilen) basiert (die im Antrag ausgewiesen werden müssen), können bei entsprechender Eignung auch bestehende Stellen(anteile) in das Antragskonzept eingebracht werden.

Kann ein Träger mehrere Projekte beantragen?

Ein Träger kann mehr als ein Projekt im Programm „Stark vor Ort“ beantragen. Dies ist auch landkreisübergreifend möglich. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Programmbegleitung.